



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundener Gesellschaften  
**für Subunternehmer**  
(bei Transport- und Speditionsleistungen)

(Stand: Dezember 2024)

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge der Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundener Gesellschaften (im Folgenden "Prangl") an Subunternehmer (im Folgenden "Auftragnehmer") für die Erbringung von Transport- und Speditionsleistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergänzen die in der jeweiligen Bestellung spezifizierten Konditionen. Bei Widerspruch gehen die Bedingungen der jeweiligen Bestellung diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
2. Die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann auch im Internet unter [www.prangl.at/agb](http://www.prangl.at/agb) abgerufen werden.
3. In jedem Fall bedeutet die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer die Anerkennung dieser vorliegenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen". Eine schriftliche Gegenbestätigung mit durch den Auftragnehmer abgeänderten Vertragsbestandteilen gilt als unwirksam. Mündlich getroffene Gegenabreden haben keine Gültigkeit. Spätestens mit der Übernahme der beförderten Güter zur Beförderung an der Beladestelle bestätigt der Auftragnehmer nochmals die Akzeptanz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn sie Prangl vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen und/oder diese in Aufträgen enthalten sind und/oder Prangl diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Der Anwendbarkeit der AÖSp wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

5. Diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" gelten auch für zukünftige Leistungen des Auftragnehmers, und zwar selbst dann, wenn bei deren Bestellung nicht nochmals besonders darauf Bezug genommen wird, insbesondere auch bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen.
6. Für sämtliche Transporte wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart, selbst dann, wenn der Anwendungsbereich des Art. 1 CMR oder des § 439a UGB nicht erfüllt wäre. Der Auftragnehmer haftet Prangl gegenüber immer wie bei Selbsteintritt. Die Bestimmungen des Artikels 34 CMR gelten nicht.

## **II. Auftragserteilung, Stornierung, Nichtübernahme des Frachtgutes**

1. Die von Prangl erteilte Bestellung (Transportauftrag) ist bindend.
2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
3. Wenn die Bestellung keine Kennzeichen enthält, diese nicht korrekt sind, oder sich ändern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Prangl die richtigen Kennzeichen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftragnehmer vermeidet dadurch Verzögerungen bei der Beladung und der Bearbeitung der Frachtabrechnung.
4. Im Falle einer Stornierung, Nichtübernahme des Transportgutes bzw. des Transportauftrages durch den Auftragnehmer, ist Prangl berechtigt, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Fracht in Rechnung zu stellen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

## **III. EU-Mobilitätspaket**

1. Aufgrund der mit dem europäischen Mobilitätspaket in Kraft getretenen Bestimmungen (insbesondere die Richtlinie 2020/1057 sowie VO (EU) 2020/1055 und VO (EU) 2020/1054) kommen weitere Pflichten auf den Auftragnehmer zu, insbesondere in Bezug auf
  - Meldeverpflichtungen
  - Bereithaltung von Unterlagen im Fahrzeug
  - Anwendung des Gastland-Lohnrechts
  - Übermittlung von Unterlagen nach entsprechender Aufforderung der Kontrollorgane
  - Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
  - Marktzugangs- und Kabotagebestimmungen
  - Verpflichtungen im Hinblick auf die Lenk- und Ruhezeiten
2. Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Bestimmungen, die durch Einführung des europäischen Mobilitätspakets in der EU gelten, einzuhalten. Dies gilt auch für die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und vergleichbare in Europa geltende Vorschriften. Sollte Prangl aufgrund von Verstößen durch den Auftragnehmer in irgendeiner Weise in Anspruch genommen werden hat dieser Prangl vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen bei Erbringung von Transportleistungen**

1. Soweit dem Auftragnehmer im Zuge der Bestellung Angaben zu Gewicht und Wert des zu transportierenden Gutes mitgeteilt werden, nimmt der Auftragnehmer zur Kenntnis, dass diese Angaben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert wird, auf den Angaben des Kunden beruhen, die von Prangl nicht überprüft wurden und für Prangl regelmäßig im Vorfeld auch nicht überprüfbar sind. Bei Abschluss einer Transportversicherung auf Basis dieser Angaben ist daher umso mehr darauf zu achten, dass der Unterversicherungseinwand des Versicherers ausgeschlossen wird.
2. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verpflichtet, sämtliche für den Transport erforderliche Genehmigungen einzuholen. Er hat bei jedem Transport vorab sicherzustellen, dass notwendige Genehmigungen eingeholt und/oder zolltechnische Maßnahmen (welcher Art auch immer) etc. ergriffen worden sind (Erledigung von Versandverfahren etc.) und dieser ohne Hindernisse durchgeführt werden kann.
3. Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen bzw. Transportschäden oder Transportwarenverlusten ist Prangl unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen. Der Auftragnehmer hält Prangl für alle daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos.
4. Bei Hindernissen an der Be- oder Entladestelle oder bei Annahme- oder Beladeverzug, hat der Auftragnehmer unverzüglich Weisungen von Prangl einzuholen. Bei Verzögerungen und/oder Hindernissen, gleich welcher Art, ist Prangl unverzüglich zu verständigen.
5. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Prangl grundsätzlich für sämtliche Schäden, die er oder seine Leute schuldhaft verursachen. Dies gilt nicht nur für Sachschäden, sondern auch für allfällige Vermögensschäden (einschließlich allfälliger Pönalen Dritter), soweit Prangl selbst für diese Schäden einzustehen hat. Eine allfällige Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers für den Fall bloß leichter Fahrlässigkeit mit der Versicherungssumme muss mit Prangl im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorgesehene Haftungsbeschränkung ist keinesfalls eine solche ausdrückliche Vereinbarung.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Frachtverträge, insbesondere also die §§ 425ff UGB, sowie die CMR.

## **V. Sorgfaltspflicht**

1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Fahrzeug sich in einem einwandfreien technischen Zustand befindet und dem Stand der Technik entspricht, insbesondere muss das eingesetzte Fahrzeug vorbeugend gewartet und regelmäßig inspiziert werden. Es dürfen nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden. Das für den beauftragten Transport zu stellende Fahrzeug muss, sofern im Transportauftrag nicht gegenteiliges vereinbart wird, den Anforderungen laut CMR entsprechen. Beschädigungen an Planen und Aufbauten, Kondenswasser im Laderaum, nicht besenreine Ladeflächen oder dergleichen, kann zu Fahrzeugablehnungen an den Ladestellen und zur Verrechnung von Kosten und Schadenersatz führen. Der Laderaum muss gereinigt sein, sodass gewährleistet ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Frachtgutes kommt.
2. Den Bestimmungen des ADR, der StVO sowie des KFG ist in vollem Umfang zu entsprechen.
3. Das gesetzlich höchst zugelassene Gesamtgewicht des LKW bzw. das im Fall von Sondertransporten laut Genehmigung erlaubte Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die höchstzulässigen Achslasten nicht überschritten werden und die Ladung ordnungsgemäß auf der Ladefläche verteilt ist.
4. Bei Nichteinhaltung der o.a. Bestimmungen behält sich Prangl vor, das Fahrzeug auf Kosten des Auftragnehmers vom Verlader ausrüsten zu lassen. Ist dies nicht möglich, behält sich Prangl vor, ein Ersatzfahrzeug einzukaufen und dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe der Fracht des Ersatzfahrzeuges zu verrechnen! Diese Konventionalstrafe ist vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossen und verschuldensunabhängig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. In jedem Fall wird für diese Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- in Rechnung gestellt.

## **VI. Be- und Entladung, Ladungssicherung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Be- und Entladung durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß und transportgerecht verstaut und gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Insbesondere trifft den Auftragnehmer die Pflicht für die Verkehrssicherheit, Transportsicherheit als auch Betriebssicherheit des Transports und der Ladungssicherung zu sorgen. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass durch die Ladungssicherung keine Schäden am Transportgut auftreten. Es sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Ladungssicherungspflicht sowie die Kontrolle der transportgerechten Verpackung, Verladung und Ladungssicherung obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer und zwar auch dann, wenn Prangl bzw. dessen Mitarbeiter, der Absender oder Dritte die Ware verladen haben. Bei unverpackten Waren muss überprüft werden, ob Schadensquellen durch eine Überwurfplane oder andere Maßnahmen beseitigt werden können. Im Zweifel müssen Weisungen bei Prangl eingeholt werden.
2. Der Auftragnehmer hat alle Schadensquellen vor der Durchführung des Transportes zu eruieren und insbesondere die Transporttauglichkeit der Verladung/Stauung sowie der Verpackung zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind Schadensquellen zu beseitigen bzw. Weisungen bei Prangl einzuholen.
3. Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl, die Beschaffenheit und das Gewicht der Transportgüter zu überprüfen. Bei Abweichungen von Menge, Qualität zu denen von Prangl vorgegebenen Angaben sowie bei mangelhafter Verpackung, Stauung, als auch bei Unmöglichkeit der Prüfung, ist die Beladung sofort zu stoppen und erst nach Rücksprache und ausdrücklicher Anweisung von Prangl weiter auszuführen.
4. Bei allen Unstimmigkeiten ist Prangl unverzüglich zu informieren und entsprechende Vorbehalte auf den Frachtbrief einzutragen. Maßgeblich für den Beweis der vom Fahrer bei der jeweiligen Ladestelle übernommenen Packstücke ist die zu unterschreibende Übernahmebestätigung.
5. Die Entladung der Ware darf nur an der im Transportauftrag/Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch Prangl vorgenommen werden.
6. Wenn die Angaben im Frachtbrief vom Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit Prangl abgestimmt werden.

## **VII. Ladungssicherungsmittel**

1. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmitteln (Unterleghölzer etc.) und Sicherungsmitteln (Zurkketten und Zurrgurte, Klemmbalken etc.) mitzuführen, andernfalls ein Fahrzeugmangel vorliegt. Von Prangl, dem Absender oder von Dritten beigestellte Ladehilfsmittel (Abstützvorrichtungen, Balken, Konstruktionen als Lade- oder Ladehilfsmittel, Unterleghölzer etc.) müssen vom Auftragnehmer vorher kontrolliert werden. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass nur geprüfte Ladehilfsmittel etc. eingesetzt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der o.a. Vereinbarungen/Anweisungen behält sich Prangl vor, das Fahrzeug auf Kosten des Auftragnehmers mit entsprechenden Ladungshilfsmitteln ausrüsten zu lassen. Ist dies nicht möglich, behält sich Prangl vor, ein Ersatzfahrzeug einzusetzen und dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahrzeug zu zahlenden Fracht zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Für alle dadurch entstehenden Folgekosten hält Prangl den Auftragnehmer voll haftbar. In jedem Fall wird für diese administrativen Aufwendungen eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- in Rechnung gestellt.
3. Die Sicherstellung der ordentlichen Verstauung des Frachtgutes sowie die Ladungssicherung sind ausnahmslos Aufgabe des Auftragnehmers, dies auch dann, wenn der Absender die Beladung tatsächlich selbst vorgenommen hat.

## **VIII. Gefahrgut**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. ADR ausgebildet sind und eine gültige ADR-Bescheinigung mit sich führen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern ausgerüstet sein. Insbesondere müssen alle erdenklichen Anforderungen im Hinblick auf Ausrüstungsgegenstände erfüllt sein (Kanalisationsabdeckung, Schaufel, Besen, Feuerlöscher, Bindemittel, Auffangbehälter, Atemschutz, etc...). Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer drüber hinaus für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezettelung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle gefahrgutsrechtlichen Vorschriften, insbesondere ADR als auch sämtliche nationale Bestimmungen in den vom Transport betroffenen Ländern befolgt werden. Der Auftragnehmer bestätigt das Vorhandensein eines Gefahrgutbeauftragten in seinem Unternehmen.

## **IX. Berechtigungen und Transporthindernisse**

1. Der Auftragnehmer hat bei jedem Transport von sich aus sicherzustellen, dass der Transport ohne Hindernisse durchgeführt werden kann und muss vorher überprüfen, ob Genehmigungen einzuholen oder zolltechnische Maßnahmen (welcher Art auch immer) etc. zu ergreifen sind (Erledigung von Versandverfahren etc.). Der Auftragnehmer hat bei Prangl alle relevanten Zollinformationen einzuholen und haftet für die ordnungsgemäße Verzollung und alle damit verbundenen Pflichten. Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Verzollung entstehen, sind bereits im Frachtpreis enthalten. Er hat daher keinen Anspruch auf den Ersatz von Kosten, die bei der Verzollung entstehen (Tarife, Gebühren, etc.). Weiters haftet Prangl nicht für Schäden, die durch falsche Angaben in den Zollpapieren entstehen.
2. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügt. Dies gilt auch für alle Länder und deren Bestimmungen, die im Rahmen dieses Auftrages befahren werden. Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen bzw. Transportschäden oder Transportwarenverlusten ist Prangl unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen. Der Auftragnehmer hält Prangl für alle daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos. Bei Hindernissen an der Be- oder Entladestelle oder bei Annahme- oder Beladeverzug hat der Auftragnehmer unverzüglich Weisungen von Prangl einzuholen. Bei Verzögerungen und/oder Hindernissen, gleich welcher Art, ist Prangl unverzüglich zu verständigen.

## **X. Schwertransporte**

1. Schwertransportleistung ist die gewerbsmäßige Beförderung oder Ortsveränderung (vertikal, horizontal oder dreidimensional) von sogenanntem Sperrgut mit Transporteinheiten, die nicht den allgemein zulässigen Achslasten und/oder Gesamtmassen entsprechen. Hierzu zählen auch besondere Transporthilfsmittel, wie zum Beispiel Schwerlastroller, Panzerroller, Wälzswagen, Hebeböcke, Luftkissen, hydraulische Hubgerüste und Hubportale, Self-Propelled Modular Transporter (SPMT), etc.
2. Schwergut und großvolumiges Gut werden regelmäßig unverpackt und unverplant transportiert.
3. Den Auftragnehmer trifft die Pflicht zum Einsatz eines für die Durchführung des konkreten Transportes tauglichen Fahrzeuges. Insbesondere hat der Auftragnehmer im Vorfeld zu überprüfen, mit welchem Fahrzeug, welcher Ausstattung und welcher Ausrüstung die Ware transportiert werden kann und hat sodann ein den Anforderungen des Transports entsprechendes Fahrzeug und entsprechende Ausrüstung/Ausstattung einzusetzen. Sollte vom Auftragnehmer ein Fahrzeug eingesetzt werden, das nicht den Anforderungen entspricht, so haftet der Auftragnehmer für allfällige daraus resultierende Schäden.
4. Werden für den Transport Unterleghölzer, Ladehilfsmittel, besondere Transportkonstruktionen und Rahmen des Auftragnehmers verwendet, so trifft den Auftragnehmer die Obliegenheit zur Überprüfung der Belastbarkeit dieser. Der Auftragnehmer hat alle Ladehilfsmittel und die Konstruktion auf die Konformität entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Tauglichkeit zur Durchführung des Transportes zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet für allfällige daraus resultierende Schäden.
5. Prangl haftet nicht für Schäden aufgrund falscher Angaben über transportrelevante Informationen wie insbesondere Höhe, Breite, Gewicht usw.. Die Höhe, Breite und Gewicht sind vor jedem Transport vom Auftragnehmer gesondert zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren, ob sämtliche Auflagen eines Genehmigungsbescheids (Sonder- und Schwertransport) eingehalten werden. Er hat sich mit dem Transportbegleiter entsprechend abzustimmen und sicherzustellen, dass es zu keinen Schäden kommt und alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlich vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Prangl haftet nicht für allfällige Hindernisse bei der Zu- und Abfahrt zur Be- und Entladestelle, insbesondere die Bodenverhältnisse, Zufahrtsbreiten und Aufstellplätze. Der Auftragnehmer hat sich im Vorfeld ausreichend über die Zufahrtsmöglichkeiten, allfällige Zufahrtshindernisse sowie die Geeignetheit der Aufstellplätze zu informieren und gegebenenfalls Weisungen einzuholen. Für allfällige Schäden, die infolge der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, wie insbesondere Flurschäden durch das Befahren eines nicht geeigneten Untergrundes, hat der Auftragnehmer einzustehen und Prangl diesbezüglich auf erste Aufforderung schad- und klaglos zu stellen.
6. Der Auftragnehmer ist weiters dafür verantwortlich, dass der Transport auf der vorgegebenen Strecke ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und sämtliche Durchfahrtshöhen, Durchfahrtsbreiten, Kurvenradien und Belastbarkeiten der Straßen eingehalten werden. Der Auftragnehmer nimmt die Routenplanung vor. Die Kosten für die Routenplanung sind in der Frachtpauschale bereits enthalten und erwächst dem Auftragnehmer deshalb hieraus kein zusätzlicher Anspruch auf Kostenersatz.

7. Sämtliche Bewegungen des Gutes erfolgen auf Risiko des Auftragnehmers. Für Schäden am Gut, die aus der Bewegung des Gutes bei der Be- oder Entladung verursacht werden sowie Schäden am Transportmittel haftet ausschließlich der Auftragnehmer.
8. Dem Auftragnehmer gebührt für die Wahrnehmung der obigen Verpflichtungen kein zusätzliches Entgelt / kein Aufwandsersatz / kein Schadensersatzanspruch etc., selbst wenn die gewöhnliche Dauer der Be- oder Entladung überschritten wird. Allfällige Wartezeiten/Stehzeiten sind bereits im Frachtpreis mitinbegriffen.

## **XI. Verbot von Umladungen, Beiladungen, Weitergabe**

1. Um- bzw. Zuladungen sind bei Komplettladungen ausnahmslos unzulässig. Es gilt weiters ein ausnahmsloses Beiladeverbot, außer Prangl ordnet dies schriftlich an. Die Beauftragung eines Subfrachtführers ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Prangl zulässig.
2. Sollte der Einsatz von Subfrachtführern von Prangl ausnahmsweise gestattet werden, müssen diese vom Auftragnehmer vorher streng geprüft werden und bereits mehrere Aufträge (mindestens 5) nachweislich ordnungsgemäß für diesen durchgeführt haben.
3. Die Vergabe von Ladungen an Subunternehmer, die nicht mit dem Auftragnehmer bereits vorher in Geschäftsbeziehung standen, insbesondere über Frachtenbörsen, ist ausnahmslos untersagt.
4. Ein Stapeln der Ware (z. B. um zusätzlichen Laderaum etc. zu schaffen) ist ausdrücklich verboten.
5. Für die Verletzung einer dieser Bestimmungen wird eine verschuldensunabhängige, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.
6. Ladungen dürfen auf keinen Fall ohne die ausdrückliche Erlaubnis von Prangl in ein Lager/Zwischenlager/Warenhaus umgeladen werden. Bei einem Zuwiderhandeln wird eine Pönale in Höhe von 95 % der Fracht verrechnet. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.

## **XII. Bewachungspflicht/Sicherheitsmaßnahmen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Annahme des Auftrages und der Übernahme des Transportgutes, die beladenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und/oder Sattelaufleger bei jeglichem Abstellen während der Zeit zwischen der Übernahme der Ladung zur Beförderung und deren Ablieferung ordnungsgemäß und durchgehend zu bewachen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Es dürfen generell nur bewachte Parkplätze verwendet werden. Eine Liste der bewachten Parkplätze ist beispielsweise unter [www.iru.org](http://www.iru.org), [www.ania.it](http://www.ania.it) abrufbar. Die Routenplanung ist so vorzunehmen, dass – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten – keine Pausen, Übernachtungen oder sonstige Abstellvorgänge (außer kurzfristige Tankvorgänge) auf unbewachten Parkplätzen erforderlich sind. Erforderlichenfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorsorglich bewachte Parkplätze zu reservieren und den Fahrer entsprechend einzuteilen. Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern/Aufliegern (ohne Zugfahrzeug) sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos (auch auf einem bewachten Parkplatz) untersagt und besteht hier meist kein Versicherungsschutz bei herkömmlichen Versicherungen (!!).

## **XIII. Ladetermine, Lieferfristen**

1. Der Auftragnehmer hat mit seinem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen. Bei Nichtgestellung des Fahrzeuges wird eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, vom tatsächlichen Schaden sowie von einem Verschulden des Auftragnehmers unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % der Fracht fällig. Für das verspätete Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe eines ortsüblichen Kransatzes / Std., mindestens aber von € 300,-/Std. fällig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt in beiden Fällen unberührt.
2. Entladetermine gelten als Lieferfristen iSd Art. 19 CMR. Die Be- und Entladetermine sind absolute Fixtermine. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Lieferfristen Prangl besonders wichtig ist und dieser somit ein besonders wichtiges Interesse an der Einhaltung der Lieferfristen hat. Bei Verzögerungen jeglicher Art ist Prangl unverzüglich zu informieren. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so berechtigt dies Prangl zu einem Abzug in Höhe von 30% der Fracht.
3. Für einen Lieferfristverzug wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 100,-/Std. fällig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Des Weiteren wird bei einem Lieferverzug eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 75,- fällig.
4. Der Auftragnehmer hat vor Übernahme des Transportauftrages zu überprüfen, ob die Lieferfrist eingehalten werden kann. Sollten sich Be- und/oder Entladeort ändern, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geänderten Transportauftrag durchzuführen, der Frachtpreis wird dementsprechend angemessen in der Höhe angepasst.

## **XIV. Pflicht zur Schadensmeldung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich Prangl und der Verkehrshaftungsversicherung des Auftragnehmers zu melden.

2. Bei Schäden, die den Betrag von € 2.000,- überschreiten, ist vom Auftragnehmer unverzüglich ein Sachverständiger bzw. Havariekommissar mit der Begutachtung des Schadens zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat – bei sonstigen Schadenersatzansprüchen – Weisungen von Prangl einzuholen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung durch Prangl bzw. dessen Versicherer benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### **XV. Gewerbeberechtigung des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nach der Gewerbeordnung sowie allen sonst allenfalls einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, die von ihm angebotene Leistung für Prangl zu erbringen. Dies gilt auch für alle Länder und deren Bestimmungen, die im Rahmen dieses Auftrages befahren werden. Über konkretes Verlangen im Einzelfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, Prangl dies auch nachzuweisen.

#### **XVI. Pflichten des Auftragnehmers betreffend sein Personal**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prangl vor Durchführung des Auftrags einen kompetenten Ansprechpartner bekannt zu geben, der für rasche Problembhebungen und Auskunftserteilung sowohl im Vorfeld der Leistung als auch während der Abwicklung kontaktiert werden kann. Änderungen des Ansprechpartners (z. B. Vertreter während des Urlaubs) sind Prangl zeitgerecht bekannt zu geben.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit Prangl nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die sowohl die jeweils erforderliche fachliche Qualifikation haben als auch über ausreichende Erfahrung für den jeweiligen Einsatz verfügen. Bei der Durchführung des Auftrages ist der Konsum von Alkohol und/oder Drogen strengstens verboten. Die jeweiligen Mitarbeiter müssen sowohl menschlich als auch sprachlich in der Lage sein, sich am Be- bzw. Entlade- bzw. Einsatzort mit Mitarbeitern von Prangl und anderen Firmen vor Ort abzustimmen und zu kommunizieren. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist Prangl berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass ein anderer Mitarbeiter eingesetzt wird, wobei allenfalls dadurch entstehende Mehrkosten bzw. Schäden zu Lasten des Auftragnehmer gehen. Dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o. ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass das Fahrpersonal über eine gültige international geltende Fahrerlaubnis und eine Bescheinigung gem. Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrerausbildung) verfügt. Der Fahrer muss für alle Voraussetzungen des Transportes besonders geschult sein und die notwendigen Bescheinigungen mit sich führen. Insbesondere müssen die Anforderungen im Bereich ADR und StVO, Ladungssicherung und im Bereich Sicherheitsvorschriften/Sicherheitsbekleidung besonders erfüllt sein.
5. Aus Sicherheitsgründen hat der Fahrer bei allen Be- und Entladetätigkeiten stets Sicherheitsschuhe, Helm, lange Oberbekleidung und Warnweste zu tragen (sofern Sicherheitsvorschriften bei der Be- oder Entladestelle nicht höhere Ansprüche stellen). Bei ADR-Transporten hat der Fahrer die dafür notwendige Sicherheitsausrüstung mitzuführen/anzulegen.
6. Nach dem Willen und Verständnis von Prangl erbringt der Auftragnehmer im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Auftrags eine eigenständige und klar abgrenzbare und in der jeweiligen Bestellung näher definierte (Teil-)Leistung, für deren Erfolg der Auftragnehmer selbständig verantwortlich ist. Der Auftragnehmer bleibt während des gesamten Einsatzes voll weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet gegenüber seinen Mitarbeitern. Dementsprechend hat auch der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften (Arbeitszeit und Entlohnung, Arbeitnehmerschutz etc.) zu achten. Dies auch unter Beachtung allfälliger Koordinationspflichten der beteiligten Unternehmen am Einsatzort. Der Auftragnehmer hat auch darauf zu achten, dass die speziellen Sicherheitsvorschriften vor Ort von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Prangl wird dafür sorgen, dass solche speziellen Sicherheitsvorschriften dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt gemacht werden.
7. Ungeachtet der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmer für seine Mitarbeiter sichert der Auftragnehmer Prangl auch zu, dass der Auftragnehmer seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, kollektivvertraglichen, betriebsvertraglichen bzw. einzelvertraglichen Vorschriften entlohnt und die dafür anfallenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, soweit dies in die Verantwortung des Auftragnehmer fällt, abgeführt werden.
8. Der Auftragnehmer sichert auch zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter über die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen, ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen, um am jeweiligen Einsatzort tätig zu werden und entsprechend den Gesetzen des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, beschäftigt sind. Die nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Nachweise und Dokumente (insbesondere Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen) sind vom Fahrer mitzuführen. Sollte eine Bewilligung nicht vorliegen und dadurch eine Verzögerung oder ein sonstiger Nachteil eintreten, haftet der Auftragnehmer für sämtliche daraus resultierenden Schäden. Dies gilt auch für Schäden (Stehzeiten, Pönalen o. ä.), die bei Dritten eintreten und für die Prangl einzustehen hat.
9. Über Aufforderung von Prangl im Einzelfall hat der Auftragnehmer die lohn- und gehaltsrelevanten Unterlagen der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter samt Nachweis über abgeführte Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie den Nachweis darüber, dass diese Mitarbeiter am Einsatzort arbeiten dürfen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen, dies gegebenenfalls direkt an die einschreitende Behörde. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind derartige Unterlagen vom Auftragnehmer auch vor Ort bereit zu halten.
10. Die vorstehenden Punkte betreffend das eingesetzte Personal gelten sowohl für beim Auftragnehmer direkt beschäftigte Mitarbeiter als auch für sämtliche sonstigen Beschäftigten, die, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für den Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrags mit Prangl tätig werden.

11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden.

## **XVII. Lenkzeiten, Entlohnung**

1. In vielen europäischen Ländern gelten Gesetze zur Bezahlung des Mindestlohns für Fahrpersonal, zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, sowie zur Einhaltung der Meldepflichten. Teilweise sehen die gesetzlichen Bestimmungen bei einer Unterentlohnung eine verschuldensunabhängige Unternehmerhaftung sowie strafrechtliche Sanktionen vor. Zum Zwecke der Einhaltung dieser Bestimmungen wird folgendes vereinbart:
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sich Kenntnis von diesen gesetzlichen Bestimmungen verschafft hat.
  - Der Auftragnehmer sichert weiters zu, die Einhaltung sämtlicher derartiger Bestimmungen sicherzustellen, dazu gehören insbesondere die fristgerechte Bezahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns, die Erfüllung der Meldepflichten, insbesondere die Meldung des Einsatzplanes, entsprechend den hierfür vorgesehenen Meldeformularen, die Bereitstellung der entsprechenden Lohn- und Arbeitsaufzeichnungen zur Kontrolle des Mindestlohns, die über Aufforderung der Behörden zur Überprüfung zu übermitteln sind, die Sicherstellung der Mitführung von Aufzeichnungen durch den LKW-Fahrer über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestlohn-Bestimmungen bzw. der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon zu überzeugen, dass diese auch tatsächlich befolgt werden.
  - Auf Verlangen hat der Auftragnehmer auch Prangl entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich vorzulegen.
  - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prangl hinsichtlich aller Aufwendungen/ Kosten/ Ansprüche/ Forderungen (unabhängig vom Rechtsgrund), die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung oder der Nichteinhaltung von Mindestlohn-Bestimmungen (inklusive der dazu erlassenen Verordnungen) entstehen, vollumfänglich, d.h. auch der Höhe nach unbeschränkt, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für das Entstehen von Verwaltungskosten, Vertretungs- und auch Beratungskosten.

## **XVIII. Versicherungen / Verkehrshaftungsversicherung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vor Übernahme eines Transportes – die Versicherungspolizze als Bestätigung über eine ausreichende (Mindestversicherungssumme € 1.000.000,- pro Schadensfall) und in Österreich branchenübliche Versicherung Prangl unaufgefordert vorzulegen. Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen und Schwertransporten decken.
2. Sollte der Versicherungsschutz geringer sein, hat der Subunternehmer darauf vor Annahme der Bestellung hinzuweisen und im Einzelfall mit Prangl abzustimmen, ob der Transport trotz geringerem Versicherungsschutz durch den Subunternehmer erfolgen soll oder nicht. Bei Abschluss einer speziellen Transportversicherung im Einzelfall hat der Subunternehmer mit seinem Versicherer ausdrücklich zu vereinbaren, dass der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.
3. Sollte Prangl vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolizze über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorliegen, ist diese berechtigt, eine Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Gunsten des Auftragnehmers einzuholen. In diesem Fall ist Prangl berechtigt, 4 % (mindestens jedoch € 40,-) vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen. Die Prämienrückerstattung ist im Nachhinein nicht mehr möglich. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die obige Versicherungspolizze Prangl vorliegt. Für Kabotage-Transporte muss die Mindestversicherungssumme den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Über allfällige Änderungen ist Prangl sofort zu informieren.

## **XIX. Standgeld**

1. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit beim Absender bzw. Empfänger etc. jeweils bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage, d. h. diese sind immer standgeldfrei.
2. Die Geltendmachung eines Aufwendersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten ist bei einer Stornierung des Auftrages seitens Prangl ausgeschlossen.
3. Nach der vereinbarten 24-Stunden-Standgeldfreiheit dürfen maximal € 150,- pro Tag/pro LKW an Standgeld verrechnet werden, sofern Prangl tatsächlich ein Verschulden trifft. Die Beweislast hierfür trifft den Auftragnehmer. Das Standgeld ist in jedem Fall mit maximal 3 Tagen begrenzt.

## **XX. Preis**

1. Die im Anbot bzw. Auftrag von Prangl genannten Preise gelten als Fixpreise (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer). Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, nicht anerkannt.
2. Für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Auftrag, die in der ursprünglichen Bestellung nicht enthalten waren, gelten dieselben Konditionen wie im ursprünglichen Auftrag, außer es wird im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

## **XXI. Rechnungslegung**

1. Die Grundlagen für die Abrechnung von erbrachten Leistungen bilden die von den zuständigen Prangl-Mitarbeitern bestätigten Gegenscheine bzw. Arbeitszeitznachweise, die den Rechnungen beizulegen sind. In der Rechnung ist auch die jeweilige Prangl-Bestellnummer anzugeben.
2. Frachtrechnungen des Auftragnehmers sind erst dann fällig, wenn die allen Formvorschriften des UStG 1994 und der Bestellung einschließlich dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" entsprechenden Rechnung zusammen mit den Original-Transportdokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, Palettenscheine etc.) nachweislich an Prangl übermittelt wurde. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt der Auftragnehmer.
3. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine Abrechnung bei Kunden von Prangl nur dann erfolgen kann, wenn Ablieferung nachweislich rechtzeitig und vollständig übersandt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, sämtliche Unterlagen des Transportes, wie Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettenscheine etc., längstens innerhalb von 7 Tagen per Fax, per E-Mail oder im Original an Prangl zu senden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Bearbeitungsgebühr von € 75,- fällig.
4. Rechnungen für Teillieferungen sind deutlich als "Teilrechnungen" zu kennzeichnen.
5. Forderungen des Subunternehmers gegen Prangl dürfen an Dritte nicht abgetreten werden (Zessionsverbot), es sei denn, Prangl stimmt einer Abtretung schriftlich zu.
6. Der Subunternehmer ist verpflichtet, Prangl Änderungen der Firmenbezeichnung bzw. der Adresse sowie der Bankverbindung umgehend schriftlich bekanntzugeben.

## **XXII. Zahlung**

1. Die Zahlungen erfolgen, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt den Transportdokumenten im Original mit Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto ab Rechnungserhalt.
2. Bis zur Beseitigung von Mängeln der Leistung ist Prangl berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
3. Zahlungen von Prangl bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

## **XXIII. Aufrechnung, Ausschluss von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten**

1. Prangl ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird daher jedem Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot (insbesondere § 32 AÖSp) ausdrücklich widersprochen.
2. Dem Auftragnehmer kommt an keinem der ihm im Zuge dieser Vertragserfüllung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Allfällige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden daher ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw. Ansprüchen von Prangl aufrechnen. Prangl hingegen ist zur Aufrechnung berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt somit ausschließlich zulasten des Auftragnehmers. Ansprüche gegen Prangl dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen auch in die mit den allenfalls von ihm eingeschalteten Subunternehmern (wenn von Prangl schriftlich der Einsatz von Subunternehmern schriftlich gestattet wurde) abschließende Verträge aufzunehmen.

## **XXIV. Kundenschutz**

1. Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden von Prangl und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, insbesondere Gehilfen des Auftragnehmers, verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen Prangl. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklausel eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommene, Konventionalstrafe in Höhe von € 35.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.

## **XXV. Bestellunterlagen**

1. Die dem Subunternehmer von Prangl im Zuge des Vertragsverhältnisses allenfalls zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen bleiben im Eigentum von Prangl und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind nach erfolgter Leistungserbringung an Prangl unaufgefordert zurückzugeben.



## **XXVI. Geheimhaltungspflicht**

1. Bei allen Transporten besteht eine Geheimhaltungspflicht, die es dem Auftragnehmer strikt untersagt, sämtliche Informationen, die diesem im Zuge der Auftragsdurchführung bekannt werden, insbesondere Details bezüglich der mit Prangl abgeschlossenen Geschäfte – wie etwa Preise, Typ und Anzahl der zur Verfügung gestellten Geräte – an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer haftet hier für sämtliche Mitarbeiter und Gehilfen.
2. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene, Vertragsstrafe in der Höhe von € 10.000,- fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behält sich Prangl ausdrücklich vor.

## **XXVII. Haftungsausschluss, Limitierung**

1. Die Haftung von Prangl für alle Schäden ist ausgeschlossen, unabhängig vom Grad des Verschuldens und unabhängig vom Rechtsgrund (zum Beispiel: Schäden im Zusammenhang mit mangelhafter Verladung, Ladungssicherung, Sicherstellung von Fahrzeugen, Beschlagnahmen, Anhaltungen etc.). Sollte der vorangegangene Haftungsausschluss gegen zwingende Bestimmungen verstoßen und somit unwirksam sein, so ist die Haftung von Prangl zumindest mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beförderten Gutes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt somit beispielsweise für Ansprüche des Auftragnehmers gegen Prangl aufgrund von Schäden aus der Informationserteilung, Weisungen, von Prangl übergebenen Unterlagen und Schäden aus mangelhafter Verpackung (zum Beispiel: Art. 7,10, 11, 12, 22 CMR).

## **XXVIII. Verjährung**

1. Alle Ansprüche gegen Prangl verjähren, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Verschuldensgrad, binnen 6 Monaten. Der Lauf der Verjährung beginnt in allen Fällen mit dem Zeitpunkt der Erteilung des jeweiligen Auftrages.

## **XXIX. Teilnichtigkeit / Schriftform**

1. Sollte eine Bestimmung dieser "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" aus welchem Grund auch immer unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt in diesem Fall jeweils die Regelung, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem ursprünglich verfolgten Zweck am ehesten entspricht.
2. Von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung via Fax oder E-Mail gewahrt. Mündliche Zusagen oder Absprachen der Prangl und/oder dessen Mitarbeiter oder Hilfspersonal sind nicht bindend.

## **XXX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Für sämtliche aus den Bestellungen, Transportaufträgen und anderen auf diesen AGB basierenden Geschäften entstehende oder damit zusammenhängende Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Prangl ist aber berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu klagen.
2. Vertragssprache ist sowohl Deutsch als auch Englisch. Bei Auslegungsschwierigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen ist bei bilingualen Schriftstücken der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.